

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 8.** —

(No. 1598.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11ten April 1835., betreffend die Befreiung der 6 volle Wochen bei den Fahnen versammelten Landwehr-Mannschaften von der Klassensteuer.

Auf Ihren Antrag vom 22sten v. M. genehmige Ich, daß, wie auf dem Grund Meiner Order vom 6ten März 1830. den Landwehr-Artillerie-Regimenten, auch den übrigen Landwehr-Mannschaften, wenn sie sechs volle Wochen bei den Fahnen versammelt sind, die Klassensteuer auf zwei Monate erlassen werde.
Berlin, den 11ten April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Kriegsminister, General-Lieutenant v. Wigleben
und an den Wirklichen Geheimen Rath Grafen v. Ulvensleben.

(No. 1599.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 20sten April 1835., durch welche des Königs Majestät den Städten Schmiegel und Schrimm im Großherzogthume Posen die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. zu verleihen gestattet haben.

Auf Ihren Bericht vom 8ten d. M. will Ich den Städten Schmiegel und Schrimm im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831., mit Ausnahme des auf dortige Provinz nicht anwendbaren zehnten Titels derselben, verleihen, und überlasse Ihnen, mit deren Einführung den Ober-Präsidenten der Provinz zu beauftragen.
Berlin, den 20sten April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Kochow.
